

## Informationen zum Bildungsgang des bilingualen deutsch-französischen Zuges (ab Klasse 5)

Am Romain-Rolland-Gymnasium gibt es jährlich zwei Parallelklassen eines sog. bilingualen Zuges – beginnend ab Klasse 5 – mit der Fremdsprachenfolge Französisch/Englisch. Damit ist das Romain-Rolland-Gymnasium in der Berliner Schullandschaft eine der wenigen Schulen besonderer pädagogischer Prägung, die geeignete Schülerinnen und Schüler bereits nach der 4. Klasse in einem Gymnasium beschult.

### **Ziele**

Es ist Ziel des bilingualen deutsch-französischen Zuges, in der verstärkt unterrichteten Fremdsprache Französisch vertiefte Kenntnisse zu vermitteln und damit einen Beitrag zu leisten zur interkulturellen Erziehung und zur Schaffung eines europäischen und internationalen Bewusstseins.

Die Schülerinnen und Schüler sollen in der 1. Fremdsprache Französisch das Niveau einer Partnersprache erreichen. Die Kompetenz in der Fremd- bzw. Partnersprache Französisch wird durch verstärkten Französischunterricht ab Klassenstufe 5 und eine behutsame und zielgerichtete Einführung bilingualen Unterrichts in Sachfächern (Geografie, Geschichte, Politikwissenschaft) ab Klassenstufe erreicht.

### **Genauere Informationen zu Besonderheiten des Bildungsganges**

Der Bildungsgang des bilingualen deutsch-französischen Zuges am Romain-Rolland-Gymnasium beginnt in Klassenstufe 5 und wird bis zum Abitur geführt. Er weist gegenüber der Regelform des Gymnasiums folgende Abweichungen auf:

#### **Klassenstufen 5 und 6**

In den Klassen 5 und 6 umfasst der Französischunterricht 6 Wochenstunden. In Stufe 5 wird eine Stunde der Wochenstundenzahl zusätzlich geteilt und mit einer geteilten Stunde Naturwissenschaften in der Teilung gekoppelt. Die zweite Fremdsprache Englisch beginnt bereits in Klasse 5 und wird in beiden Klassenstufen mit jeweils drei Wochenstunden unterrichtet. Das Fach Sport wird jeweils um eine Stunde gekürzt, so dass der Unterricht insgesamt – ohne Religionsunterricht – jeweils 32 Wochenstunden umfasst.

#### **Sekundarstufe I (Klasse 7 bis 10)**

In der Stufe 7 wird Französisch mit 5 Wochenstunden und in Stufe 8 mit 4 Wochenstunden erteilt. In den Stufen 9/10 sind es jeweils 4 Wochenstunden. Das Fach Geografie wird ab Klasse 7 und das Fach Geschichte ab Klasse 8 in französischer Sprache unterrichtet, und zwar jeweils mit einer zusätzlichen Wochenstunde bis zur 10. Klasse (jeweils insgesamt 2 Wochenstunden). Das Fach Sport ist in jeder der Klassenstufen 7 bis 10, das Fach Ethik in den Klassenstufen 8, 9 und 10 jeweils um eine Stunde reduziert. Das Fach ITG wird in Stufe 7 epochal unterrichtet. Das bedeutet, dass die vorgeschriebene Wochenstundenzahl in einem Halbjahr 33, im anderen Halbjahr 35 Stunden umfasst (die Wochenstundenzahl 34 wird im Jahr erreicht). In der Stufe 8 sind es ebenfalls 34 Wochenstunden. Hier kann mit einer 3. Fremdsprache (Spanisch, Latein oder Chinesisch) begonnen werden. In den Stufen 9/10 werden durch die Verstärkung beider bilingualer Sachfächer 35 Wochenstunden erteilt, die sich in Stufe 10 auf 36 Wochenstunden erhöhen können, wenn ein(e) Schüler(in) das Fach Informatik im Wahlpflichtbereich wählt.

#### **Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (Klasse 11 und 12)**

Es gibt folgende Vorgaben: Das Fach Französisch ist Leistungsfach. Das Fach Geschichte wird in französischer Sprache unterrichtet und ist 3. Prüfungsfach im Abitur. Zusätzlich werden je zwei Grundkurse in Geografie und Politikwissenschaft besucht, ebenfalls in französischer Sprache.

### ***Baccalauréat***

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, nach 12 Schuljahren neben dem Abitur auch das französische Baccalauréat zu erwerben. Aufgrund des vorangegangenen Unterrichts ist es dazu nur erforderlich, eine zusätzliche mündliche Prüfung in Französisch abzulegen. Diese Prüfung wird durch Vertreter des Französischen Bildungsministerium in Kooperation mit uns abgenommen. Wir sind bundesweit eine der Schulen mit den quantitativ und qualitativ höchsten AbiBac-Abschlüssen!

### ***CertiLingua***

Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, durch die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen auch das europäische Sprachenzertifikat „CertiLingua“ zu erwerben.

### ***Aufnahme***

Der bilinguale Zug steht **im Rahmen der bestehenden Kapazität (max. 60)** allen dafür geeigneten Schülerinnen und Schülern aus dem Land Berlin offen, und zwar unabhängig von der in der Grundschule begonnenen Fremdsprache (Englisch oder Französisch). Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach dem Grad der Eignung. Grundlagen sind die **Zeugnisnoten** und die **Förderempfehlungen** der Grundschulen. Zusätzlich verschaffen wir uns in einem Beratungsgespräch **einen Eindruck** von den Kindern. Hier geht es vor allem um die altersgerechten Kompetenzen, die Motivation und die Kommunikationsfähigkeit. Die Aufnahme am Gymnasium erfolgt zur Probe; die Probezeit beträgt ein Schuljahr.

### ***Nachträglicher Eintritt***

Der nachträgliche Eintritt in den bilingualen Zug ist eine absolute Ausnahme. Er ist insbesondere bei Zuzug nach Berlin in Abhängigkeit von den Platzkapazitäten möglich, wenn aufgrund des bisherigen Bildungsganges, des Leistungsstandes und der Ergebnisse eines Aufnahmegesprächs sowie einer Sprachprüfung in Französisch anzunehmen ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler auf Dauer in der Lage ist, erfolgreich am Unterricht im bilingualen Zug teilzunehmen.

### ***Ausscheiden***

Der freiwillige Austritt aus dem bilingualen Zug ist zum Ende eines Schulhalbjahres möglich, frühestens jedoch nach zwei Jahren. Ein Austritt erfolgt in eine Regelklasse mit 1. Fremdsprache Französisch. Ein Fremdsprachenwechsel auf die 1. Fremdsprache Englisch kann nur im außergewöhnlich begründeten Einzelfall von der Schulaufsicht geprüft und genehmigt werden.

Sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler den bilingualen Zug verlässt und in eine Regelklasse des Gymnasiums übergeht, gelten für die Versetzung die Bestimmungen der Sek. I-Verordnung bzw. der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe uneingeschränkt.

Sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler des bilingualen Zuges das Gymnasium verlässt, werden die entsprechenden Bestimmungen der Sek-I-Verordnung über Übergänge, Versetzungen und Abschlüsse herangezogen.

*Stand: November 2018*